

## § 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der FUCHS UmweltService GmbH als Auftraggeberin und dem Vertragspartner als Auftragnehmer.
- b) Etwa anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht.

## § 2 Bedingungen für Nachträge

Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für Nachträge, Regiearbeiten und sonstige Zusatzarbeiten. Dies betrifft u.a. das Preisniveau, Nachlässe und Skonti.

## § 3 Spätere Übernahme von Leistungsteilen durch die FUCHS UmweltService GmbH

Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Fall der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

## § 4 Winterschäden und Schutz vor Grundwasser

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.

## § 5 Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden Dritter

Sämtliche Folgekosten aus Schäden Dritter, die durch Bauarbeiten des Auftragnehmers (mit) entstehen, hat der Auftragnehmer im Innenverhältnis allein zu tragen. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrages zwangsläufig entstehen und für den Auftragnehmer somit unvermeidbar sind.

## § 6 Vertragsstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft einen vereinbarten Fertigstellungstermin oder eine sonstige verbindliche Frist (Vertragsfrist), so schuldet er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe. Diese beläuft sich für die Dauer der Fristüberschreitung auf 0,30 % der Auftragssumme pro Arbeitstag. Die Vertragsstrafe wird insgesamt der Höhe nach begrenzt auf 5 % der Schlussrechnungssumme.

## § 7 Gewährleistungsfrist

Für Mängelansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und einem Monat.

## § 8 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat bei der FUCHS UmweltService GmbH eine Ausfertigung der Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung einzureichen. Abschlagsrechnungen müssen zur Prüffähigkeit zu erkennen geben, welche Abschlagsforderungen bereits gestellt wurden und welche Zahlungen hierauf bis zur Erstellung der Abschlagsrechnung geleistet worden sind (kumulativ). Sofern möglich, sind die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung in digitaler Form (PDF-Datei) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [invoice.fus@fuchs-soehne.de](mailto:invoice.fus@fuchs-soehne.de).

Zur Vermeidung des Steuerabzugverfahrens gemäß §§ 48 ff. EstG ist eine gültige Freistellungsbescheinigung Bestandteil des Auftrages und unaufgefordert vorzulegen.

## § 9 Skonto, Zahlungsfristen

Sofern Skonto vereinbart ist, kann die FUCHS UmweltService GmbH von Abschlagsrechnungen und von der Schlussrechnung den jeweiligen Abzug vornehmen. Die Skontofrist beginnt ab Zugang der prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung zu laufen. Ist die Prüffähigkeit aufgrund fehlender, unter § 16 genannter Unterlagen nicht gegeben, läuft die Skontofrist erst an, wenn diese vollständig vorliegen. Zur Einhaltung der Skontofrist genügt es, wenn von der FUCHS UmweltService GmbH rechtzeitig die Zahlungshandlung vorgenommen wird. Skonto kann für die Rechnungen in Anspruch genommen werden, bei denen Zahlungen innerhalb der Skontierungsfrist erfolgte. Voraussetzung für das Skonto ist nicht, dass alle Rechnungen innerhalb der Skontierungsfrist

beglichen wurden. Sämtliche Zahlungsfristen verlängern sich um den Betriebsurlaub zum Jahreswechsel.

## § 10 Sicherheitsleistung

- a) Für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu stellen.
- b) Zur Absicherung von Mängelansprüchen erbringt der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme, und dies auf die Dauer der Gewährleistung.
- c) Sofern der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers leistet, ist dessen Bürgschaftserklärung schriftlich, auf unbestimmte Dauer und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu leisten. Maßgebend ist das Muster der Bürgschaftserklärung von der FUCHS UmweltService GmbH.

## § 11 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung eines Mindestlohnes sowie zur Abführung der Beiträge zu Sozialkassen für seine Arbeitnehmer nachzukommen. Ist dem Auftragnehmer die Weitervergabe des Auftrages an Nachunternehmer gestattet, so verpflichtet er sich, diese zur Einhaltung der sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen anzuhalten. Auf Verlangen hat er monatlich die Zahlungen bzw. die Zahlungen seiner Nachunternehmer nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer bzw. einer seiner Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat die FUCHS UmweltService GmbH das Recht, bis zur Zahlung der gesetzlich geschuldeten Beträge durch den Auftragnehmer bzw. durch einen seiner Nachunternehmer einen der Haftungssumme von der FUCHS UmweltService GmbH gemäß dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten. Erfüllt die FUCHS UmweltService GmbH die sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers bzw. eines seiner Nachunternehmer, so ist die FUCHS UmweltService GmbH berechtigt, den ihr gegen diesen zustehenden Regressanspruch mit der Werklohnforderung zur Aufrechnung zu bringen. Der Auftragnehmer versichert, dass er einen von seiner Berufsgenossenschaft anerkannten Betrieb führt und dass er bis zum Tage der Auftragserteilung seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, bei den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Entsprechende Nachweise sind vor Auftragserteilung vorzulegen. Die Arbeitnehmer haben den gültigen Personalausweis auf der Baustelle mitzuführen.

## § 12 Beizubringende Unterlagen

Der Auftragnehmer hat (sofern zutreffend) folgende Nachweise (nicht älter als ein Vierteljahr und zeitlich lückenlos) zu erbringen:

- Gewerbeanmeldung
- Eintragung in die Handwerksrolle bzw IHK
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse
- Versicherungsbestätigung Betriebshaftpflichtversicherung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

## § 13 Abtretungen

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag des Auftragnehmers gegen die FUCHS UmweltService GmbH an einen Dritten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung, d.h. der vorherigen Zustimmung, von der FUCHS UmweltService GmbH.

## § 14 Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche von der FUCHS UmweltService GmbH aus der vorliegenden Vereinbarung nur

---

mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **§ 15 Verantwortlicher Mitarbeiter**

Der Auftragnehmer benennt vor Auftragsausführung einen für seine Leistung verantwortlichen Mitarbeiter, der selbständig rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen kann.

## **§ 16 Datenschutz**

Im Rahmen des Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Aufträgen muss die FUCHS UmweltService GmbH personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Hierzu wird auf die Datenschutzerklärung unter [www.fuchs-umweltservice.de](http://www.fuchs-umweltservice.de) verwiesen. Für Rückfragen steht – unter ausreichender Legitimation und bevorzugt schriftlich – die externe Datenschutzbeauftragte zur Verfügung:

Projekt 29 GmbH & Co. KG  
Stichwort: FUCHS UmweltService GmbH  
Ostengasse 14  
D-93047 Regensburg  
Homepage: [www.projekt29.de](http://www.projekt29.de)

## **§ 17 Schriftform, Salvatorische Klausel**

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden sind.
- b) Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages der Schriftform bedürfen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.
- d) Die Parteien sind bestrebt, im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.